

Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung: StPO

mit GVG, EGGVG, EMRK

Bearbeitet von

Herausgegeben von Rolf Hannich, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Bearbeitet von Dr. Ekkehard Appl, Richter am Bundesgerichtshof, Dr. Markus Bader, Vorsitzender Richter am Landgericht, Dr. Louisa Maria Bartel, Richterin am Bundesgerichtshof, Dr. Christoph Barthe, Staatsanwalt, Michael Bruns, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Dr. Herbert Diemer, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Dr. Burkhard Feilcke, Prof. Dr. Thomas Fischer, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof, Jan Gericke, Richter am Bundesgerichtshof, Dr. Georg Gieg, Richter am Oberlandesgericht, Duscha Gmel, Oberstaatsanwältin beim Bundesgerichtshof, Prof. Dr. Jürgen Peter Graf, Richter am Bundesgerichtshof, Anette Greger, Oberstaatsanwältin beim Bundesgerichtshof, Michael Greven, Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof, Rainer Griesbaum, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Anke Hadamitzky, Oberstaatsanwältin beim Bundesgerichtshof, Sebastian Jakobs, Staatsanwalt, Kai Lohse, Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof, Dr. Heinrich Maul, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Lothar Maur, Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof, Herbert Mayer, Richter am Bundesgerichtshof, Dr. Gerwin Moldenhauer, Staatsanwalt, Dr. Yvonne Ott, Richterin am Bundesgerichtshof, Dr. Carsten Paul, Vorsitzender Richter am Landgericht, Frauke-Katrin Scheuten, Bundesanwältin beim Bundesgerichtshof, Dr. Wilhelm Schmidt, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Xenia Schmitt, Prof. Dr. Hartmut Schneider, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Dr. Ullrich Schultheis, Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof, Sabine Slawik, Richterin am Oberlandesgericht, Karin Spillecke, Oberstaatsanwältin beim Bundesgerichtshof, Dr. Angelika Walther, Marc Wenske, Richter am Landgericht, Günter Willnow, Vorsitzender Richter am Landgericht, und Dr. Anna Zabeck, Staatsanwältin beim Bundesgerichtshof

8. Auflage 2019. Buch. XXXVII, 3229 S. Hardcover (In Leinen)

ISBN 978 3 406 69511 7

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Strafrecht > Strafverfahrensrecht, Opferschutz](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

(3) ¹Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu. ²Den zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen.

Übersicht

	Rn.
1. Grundsatz	1
2. Ablehnung wegen Vorliegens eines Ausschließungsgrunds (Abs. 1)	2
3. Ablehnung wegen Befangenheit (Abs. 2)	3
a) Besorgnis der Befangenheit	3
b) Fallgruppen von Befangenheitsgründen	5
4. Antragsrichtung	23
5. Ablehnungsberechtigte (Abs. 3 S. 1)	24
6. Namhaftmachung der Gerichtspersonen (Abs. 3 S. 2)	26
7. Anfechtung	27
8. Ablehnung des Staatsanwalts	28

1. Grundsatz. § 24 Abs. 1 und 2 enthalten den Grundsatz der Ablehnung eines erkennenden Richters aus Gründen, die seine Mitwirkung entweder kraft Gesetzes ausschließen (§§ 22, 23) oder die aus vernünftiger Sicht einer zur Ablehnung berechtigten Person (Abs. 3) geeignet sind, Misstrauen gegen die verfassungsmäßig gebotene Unparteilichkeit und sachliche Unabhängigkeit des Richters zu begründen (→ § 22 Rn. 1). Die Ablehnung kann sich stets nur auf die Mitwirkung an **zukünftigen Entscheidungen** beziehen; eine „rückwirkende“ Ablehnung gibt es nicht. Die Ablehnung bezieht sich auf die Mitwirkung an richterlichen **Entscheidungen**, durch welche die Rechtsstellung der Ablehnungsberechtigten betroffen sein kann. Dies sind das erstinstanzliche Urteil, Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsentscheidungen sowie selbständige vorbereitende und vollstreckende Entscheidungen. Eine Ablehnung von Richtern im formlosen Verfahren der **Gegenvorstellung** als bloße Anregung an die Stelle, die bereits entschieden hat, ist ausgeschlossen (OLG Düsseldorf NStZ 1989, 86; BGH NStZ-RR 2001, 333).

2. Ablehnung wegen Vorliegens eines Ausschließungsgrunds (Abs. 1). Obgleich die in §§ 22, 23 geregelten Ausschließungsgründe von **Amts wegen** zu beachten sind (→ § 22 Rn. 20) und daher keiner förmlichen Geltendmachung oder Anregung bedürfen, sieht Abs. 1 gleichwohl ausdrücklich eine **Ablehnung** vor. Grund dafür ist, „dass auch über die Behauptung eines Beteiligten, es liege ein Fall der Ausschließung vor, in dem in diesem Abschnitt geordneten Verfahren verhandelt und entschieden werden soll“ (*Hahn* Mot. 1 90). Lehnt der Ablehnungsberechtigte einen Richter im Verfahren nach § 24 ab, um einen Ausschließungsgrund geltend zu machen, und begnügt er sich nicht mit der formlosen Anregung einer Prüfung von **Amts wegen**, dann finden die Bestimmungen des § 27 und des § 26 Abs. 1 Anwendung; außerdem trägt der Ablehnende auch die Last der Glaubhaftmachung (§ 26 Abs. 2; *Siolek* in Löwe/Rosenberg Rn. 2). Auch ohne formelle Ablehnung kann freilich mit der Revision nach § 338 Nr. 2 gerügt werden, dass ein ausgeschlossener Richter mitgewirkt hat (→ § 22 Rn. 24; → § 28 Rn. 12).

3. Ablehnung wegen Befangenheit (Abs. 2). a) Besorgnis der Befangenheit. Befangenheit ist eine **innere Haltung** eines Richters, die seine Neutralität, Distanz und Unparteilichkeit gegenüber den Verfahrensbeteiligten störend beeinflusst (BVerfGE 21, 139 (146); BGHSt 45, 353), indem sie ein **persönliches, parteiliches Interesse** des Richters – sei es wirtschaftlicher, ideeller, politischer oder rein persönlicher Art – am Verfahrensgang und am Ausgang des Verfahrens begründet. Befangenheit ist ebenso wie die Unparteilichkeit auf den konkret zu entscheidenden Fall bezogen (EGMR Urteil v. 12.6.2008 – 26771/03 [Elezi./. Deutschland] = EuGRZ 2009, 12 (15); EGMR Urteil v. 10.8.2006 – 75737/01 [Schwarzenberger./. Deutschland] = NJW 2007, 2553 (3554)).

Es kommt für die Prüfung der Ablehnungsberechtigung grds. auf den Standpunkt des Ablehnungsberechtigten an; maßgebend ist nicht allein dessen subjektiver Eindruck; vielmehr müssen vernünftige Gründe für das Ablehnungsbegehren vorliegen, die nach Maßgabe einer objektivierenden Wertung einem aus dem Blickwinkel des ablehnungsberechtigten Verfahrensbeteiligten vernünftig urteilenden Dritten einleuchten würden (BGHSt 21, 334 (341)). Die Besorgnis der Befangenheit eines Richters ist bei dem Ablehnenden gegeben, wenn er bei einer verständigen Würdigung des ihm bekannten Sachverhalts Grund zu der Annahme hat, der Richter nehme ihm gegenüber eine innere Haltung ein, die die gebotene Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen kann (BVerfGE 32, 288 (290); 21, 139 (146); BGHSt 1, 34 (39); 21, 334 (341); BGH NJW 2014, 2372 (2373); BGH NStZ 2015, 46; NStZ 2016, 357 (359)); wenn ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln“ (BVerfG NJW 1995, 1277; BVerfGE 88, 1 (4); BGHSt 24, 336 (338); stRspr); es ist ein „**individuell-objektiver Maßstab**“ anzulegen. Nur auf die subjektive Sicht des Ablehnenden abzustellen, kommt schon im Hinblick auf Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG nicht in Betracht, der es verbietet, dass der an sich zuständige Richter ohne zureichend objektivierbaren Grund in einem Einzelfall von der Mitwirkung an der Entscheidung

ausgeschlossen wird (BVerfGE 31, 145 (165); BGH NStZ 1997, 559). Dies gilt gerade auch im Hinblick darauf, dass ein Ausschluss sich auf das gesamte Verfahren, auch gegen Mitangeklagte, erstreckt (BGH GA 1979, 311). Die Besorgnis der Befangenheit kann nur aus **Tatsachen**, nicht aus bloßen Vermutungen des Angeklagten abgeleitet werden (BGH NJW 1998, 2458 (2459); *Siolek* in Löwe/Rosenberg Rn. 5). Allgemeine Konstellationen oder „Stimmungen“ sowie das **Verhalten Dritter** ergeben regelmäßig keinen Befangenheitsgrund iSv Abs. 2.

- 4 Abs. 2 setzt nicht voraus, dass der abgelehnte Richter tatsächlich parteilich oder befangen ist (BGHSt 24, 336 (338)). Es kommt auch weder darauf an, ob er sich selbst für befangen hält, noch gar darauf, ob er für Zweifel an seiner Unbefangenheit Verständnis aufbringt (BVerfGE 32, 288 (290); BayObLGZ 1974, 131 (135); BayObLG DRiZ 1977, 244). Ob ein Befangenheitsgrund vorliegt, ist im Zweifel zuungunsten des abgelehnten Richters zu entscheiden (BayObLGZ 1974, 131 (137)). Die ursprünglich begründete Besorgnis der Befangenheit kann durch eine dienstliche Äußerung des betroffenen Richters nach § 26 Abs. 3 ausgeräumt werden (BGHSt 4, 264 (270); BGH MDR 1974, 367; BGH NStZ 2012, 168; *Schmitt* in Meyer-Goßner/Schmitt Rn. 8).
- 5 **b) Fallgruppen von Befangenheitsgründen.** Anders als bei den enumerativ aufgezählten Ausschließungsgründen nach §§ 22, 23 ist die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit in der **Generalklausel** des Abs. 2 zusammengefasst. Zu ihrer Auslegung und Anwendung im Einzelnen ist auf die hierzu ergangene breite Einzelfall-Rspr. und das umfangreiche Schrifttum zurückzugreifen. Folgende Fallgruppen können unterschieden werden:
- 6 **aa) Verhalten des Ablehnenden.** Aus seinem eigenen Verhalten kann der Ablehnende regelmäßig keinen Ablehnungsgrund herleiten; er hätte es sonst in der Hand, sich nach Belieben jedem Richter zu entziehen. Ein Beschuldigter, der sich über einen Richter beschwert, oder die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen ihn beantragt oder Strafanzeige gegen ihn erstattet hat, kann daher hieraus allein keinen Grund herleiten, ihn wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen (BGH NJW 1952, 1425; NJW 1962, 748 (749)). Im Allgemeinen sind auch gegen einen Richter gerichtete Provokationen, Ehrverletzungen oder Drohungen nicht geeignet, die Besorgnis zu begründen, dieser könne für die Zukunft befangen sein (BVerfG NJW 1996, 2022). Befangenheitsgründe können sich im Einzelfall allerdings aus Reaktionen des angegriffenen Richters ergeben; so etwa aus der Stellung eines Straf-antrags gegen den Beschuldigten, wenn dem nicht ein offenkundig nur auf Provokation solcher Reaktionen abzielendes Verhalten zugrunde liegt (vgl. BGH NStZ 1992, 290 (291)). In seltenen Einzelfällen könnte sich aus dem objektiven Gewicht eines Rechtsgutsangriffs Anlass zu der Annahme ergeben, der Richter könne auch bei erheblichem Bemühen die ihm obliegende berufliche Distanz nicht mehr aufbringen.
- 7 **bb) Dienstliche und persönliche Beziehungen des Richters.** Die **dienstlichen und persönlichen Verhältnisse** sind grundsätzlich durch die Ausschlussgründe §§ 22, 23 StPO erschöpfend geregelt. Sie sind eng auszulegen und dürfen nicht dadurch erweitert werden, dass für bestimmte Fälle § 24 StPO allgemein „zur Lückenfüllung“ herangezogen wird (*Schmitt* in Meyer-Goßner/Schmitt § 22 Rn. 3; OLG Karlsruhe Beschl. v. 21.6.2016 – 2 Ws 156/16). Zwischen den persönlichen Verhältnissen des Richters und der Strafsache muss ein besonderer Zusammenhang bestehen, um die Befangenheit zu begründen. Zugehörigkeit zu einer politischen Partei (zur Verletzeneigenschaft bei Vermögensstraftaten zu Lasten der Partei → § 22 Rn. 6), einer Religion, Weltanschauung, Rasse, einem bestimmten Geschlecht oder einem bestimmten Familienstand begründen idR keinen Ablehnungsgrund (BVerfGE 2, 295 (297); BVerfG MDR 1961, 26; BGH NJW 1962, 748). Wird ein RA bei dem LG angeklagt, bei dem er zugelassen ist, so begründen dienstliche und damit im Zusammenhang stehende Kontakte der Richter des Gerichts zu dem Angeschuldigten noch nicht deren Besorgnis der Befangenheit (OLG Frankfurt a. M. NStZ 1981, 233). Ausländerfeindlichkeit des Richters kann gegenüber einem ausländischen Angeklagten die Ablehnung wegen Befangenheit rechtfertigen (OLG Karlsruhe NJW 1995, 2503; *Siolek* in Löwe/Rosenberg Rn. 32; *Cirener* in BeckOK-StPO Rn. 10.1). Allein die Mitgliedschaft einer Schöffen bei „Wildwasser e.V.“ begründet auch dann nicht die Besorgnis der Befangenheit, wenn dem Angeklagten sexueller Missbrauch von Kindern zur Last gelegt wird (OLG Celle NStZ-RR 2014, 346 ff.; krit. Barton StV 2015, 212; *Schmitt* in Meyer-Goßner/Schmitt Rn. 9).

Dienstliche Beziehungen zu einem Verfahrensbeteiligten können eine Besorgnis der Befangenheit nur dann begründen, wenn sie besonders eng sind oder sich zu einem engen persönlichen Verhältnis entwickelt haben (BGHSt 43, 16; BGH NStZ-RR 2013, 86; *Siolek* in Löwe/Rosenberg Rn. 28; *Schmitt* in Meyer-Goßner/Schmitt Rn. 10; *Cirener* in BeckOK-StPO Rn. 11; *Wößlau/Deiters* in SK-StPO Rn. 19). **Persönliche Beziehungen** des Richters zu Beschuldigten, Verletzten oder Zeugen können die Ablehnung rechtfertigen, wenn er zB mit einem von ihnen eng befreundet ist (LG Bonn NJW 1966, 160; *Schmitt* in Meyer-Goßner/Schmitt Rn. 11; *Conen/Tsambikakis* in MüKoStPO Rn. 28). Die Ehe der Richterin mit dem sachbearbeitenden StA wird idR die Ablehnung begründen (AG Kehl NStZ-RR 2014, 224; *Schmitt* in Meyer-Goßner/Schmitt Rn. 11; *Cirener* in BeckOK-StPO Rn. 10.4; *Conen/Tsambikakis* in MüKoStPO Rn. 30; *Ellbogen/Schneider* JR 2012, 188 (192); *Ignor* ZIS

2012, 232; aA *Siolek* in Löwe/Rosenberg Rn. 34; siehe auch OLG Karlsruhe Beschl. v. 21.6.2016 – 2 Ws 156/16).

Spannungen zwischen Richter und Verteidiger sind im Allgemeinen nicht geeignet, das Vertrauen des Angeklagten in die Unparteilichkeit des Richters zu berühren (BGH MDR 1971, 897 [D]; BGH 17.7.1973, 1 StR 61/73; BGH NStZ 1987, 19). Eine Kontroverse zwischen dem Vorsitzenden und dem Verteidiger kann aber im Einzelfall aus Sicht des Angeklagten die Besorgnis der Befangenheit begründen, wenn sie durch Handlungen des Richters ausgelöst ist, die Verfahrensrechte des Angeklagten verletzen (BGH StV 1995, 396), oder aber von dem Richter mit unangemessener Schärfe geführt wird (BGH StV 1993, 339; Hamm NStZ-RR 2005, 15; *Alexander* in Radtke/Hohmann Rn. 13). Schwerwiegende, auch außerhalb des konkreten Verfahrens begründete **Spannungen zwischen Richter und Verteidiger** können eine Ablehnung rechtfertigen, wenn sie bei verständiger Würdigung geeignet sind, Zweifel an der Unparteilichkeit des Richters auch gegenüber dem Beschuldigten zu wecken (BGH MDR 1971, 897 [D]; 1975, 23 [D]; BGH StV 1986, 281; NStZ 1987, 19; StV 1993, 339; 1995, 396; NJW 1998, 2458 = StV 1999, 463 mkritAnm *Zieschang*; OLG Braunschweig StraFo 1997, 76; OLG Düsseldorf VRS 89, 434; OLG Hamm StraFo 2002, 355; StraFo 2004, 415 = JR 2006, 437; m. krit. Bespr. *Zwiehoff* JR 2006, 415 ff.; BGH NStZ 2010, 526; *Schmitt* in Meyer-Goßner/Schmitt Rn. 11; *Siolek* in Löwe/Rosenberg Rn. 33). Das gilt entsprechend für anwaltliche Vertreter anderer zur Ablehnung berechtigter Verfahrensbeteiligter. **Spannungen zwischen einem Sachverständigen und einem Richter** können die Ablehnung nur dann begründen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie sich auf die richterliche Bewertung der Gutachtenergebnisse auswirken könnten und ein Ablehnungsberechtigter daraus die Besorgnis ableiten kann, der Richter sei in der Sache selbst nicht unparteiisch (BGH NJW 1998, 2458). **Spannungen zwischen Richter und Staatsanwalt** begründen in der Regel kein Misstrauen der Staatsanwaltschaft gegen die Unparteilichkeit des Richters; Belastungen auf persönlicher Ebene, jedenfalls soweit es nicht um den Angeklagten persönlich geht, lassen regelmäßig Rückschlüsse auf eine Voreingenommenheit in der Sache nicht zu (BGH BeckRS 2013, 503).

cc) Vortätigkeit des Richters. Eine den Verfahrensgegenstand berührende **Vortätigkeit** des Richters ist, soweit sie der Gesetzgeber nicht zum Ausschließungsgrund erhoben hat (→ § 23 Rn. 1 ff.), regelmäßig kein Ablehnungsgrund, sofern nicht besondere Umstände hinzukommen, die die Besorgnis der Befangenheit begründen (BVerfGE 30, 149 (157); BGHSt 21, 142; 21, 334 (341); 24, 336 (337); NStZ-RR 2009, 85; NStZ-RR 2018, 186); ein Richter ist regelmäßig nicht schon deshalb befangen, weil er mit dem Sachverhalt bereits irgendwie befasst war (krit. *Weßlau/Deiters* in SK-StPO § 23 Rn. 1 ff.). Dies gilt für die Mitwirkung des erkennenden Richters an **Vor- und Zwischenentscheidungen im anhängigen Verfahren** ebenso wie für die Mitwirkung in einem **früheren Zivil- oder Strafverfahren**. Keinen ausreichenden Ablehnungsgrund sieht der EGMR darin, dass ein Richter, der die erste nachträgliche Unterbringung des Betroffenen in der Sicherungsverwahrung angeordnet hatte, nimmere erneut über dessen Unterbringung zu entscheiden hatte (EGMR Ur. v. 2.2.2017 – Nr. 10211/12, 2705/14). Ein Richter, der sich in einem Vorprozess, selbst in einem vorangegangenen Zivilverfahren eine endgültige Überzeugung gebildet hat, wird idR befangen sein (*Siolek* in Löwe/Rosenberg Rn. 51; *Alexander* in Radtke/Hohmann Rn. 15). Die Beteiligung eines erkennenden Richters an der **Eröffnung des Hauptverfahrens** begründet grundsätzlich nicht die Ablehnung (BVerfGE 30, 149 (157); *Siolek* in Löwe/Rosenberg Rn. 47; krit. *Isfen* ZStW 2013, 325 ff.). Ein Richter, der bei einer vom Revisionsgericht **aufgehobenen Entscheidung** mitgewirkt hat, ist nach **Zurückverweisung** der Sache weder kraft Gesetzes von der Mitwirkung bei der neuen Entscheidung ausgeschlossen noch rechtfertigt seine Mitwirkung bei der früheren Entscheidung für sich allein die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit (BGHSt 21, 142; 21, 334 (341); 24, 336 (337); BGH NStZ 1991, 27 [M/K]; BGH NStZ 1994, 447; BGH NStZ-RR 2016, 17; → § 23 Rn. 6). Die Vorbefassung eines Revisionsrichters mit dem Verfahrensgegenstand ist für sich allein kein Ablehnungsgrund (BGH NStZ-RR 2009, 85; 2012, 350). Ebenso darf ein Richter, der an einer Entscheidung mitgewirkt hat, die vom Bundesverfassungsgericht aufgehoben und an das Revisionsgericht zurückverwiesen wurde, erneut in dieser Sache mitentscheiden (BGH wistra 2007, 426). Eine entsprechende Vorbefassung erfordert aber stets eine besondere Zurückhaltung des Richters (BGH GA1978, 243).

Rechtsfehler bei einer Vorentscheidung können die Ablehnung nur rechtfertigen, wenn sie den **Eindruck der Willkür** nahelegen (BGH wistra 1997, 336; BGH StV 2002, 581; BGH StV 2015, 5 ff.; *Siolek* in Löwe/Rosenberg Rn. 41, *Schmitt* in Meyer-Goßner/Schmitt Rn. 14). Die Grenze zur Willkür ist überschritten, wenn Auslegung und Anwendung einfachen Rechts unter keinem denkbaren Gesichtspunkt mehr verständlich ist; es sich also um eine krasse Fehlentscheidung handelt (BVerfGE 87, 273 (278); BVerfGK 12, 139). Behauptet der Angeklagte, eine frühere Entscheidung des abgelehnten Richters sei **willkürlich falsch** getroffen worden, so hat er in seinem Ablehnungsgesuch schlüssig die behauptete Willkür darzulegen (OLG Düsseldorf NStZ-RR 1997, 175).

In einer von einem Richter bei einer Zwischenentscheidung geäußerten **Rechtsmeinung** kann grundsätzlich kein Ablehnungsgrund gefunden werden, es sei denn, es treten besondere Umstände in

Form oder Inhalt der Begründung hinzu, die über die Tatsache bloßer Vorbefassung als solcher und die damit notwendig verbundenen inhaltlichen Äußerungen hinausgehen (BGH 14.2.1985, 4 StR 731/84; BGHSt 54, 39; BGH NStZ 2010, 342; 2015, 46). Ein Richter ist auch regelmäßig nicht deshalb befangen, weil er bereits in einem **anderen Verfahren mit demselben Sachverhalt** dienstlich befasst war, zB weil er an einem Urteil über dieselbe Tat gegen einen anderen Beteiligten in einem abgetrennten Verfahren mitgewirkt hat; selbst in den Urteilsgründen der Vorentscheidung enthaltene Hinweise auf die sichere Überzeugung des Gerichts von der Mittäterschaft des Angeklagten bieten keine Anhaltspunkte für eine Voreingenommenheit (BGH StraFo 2016, 289 (290); BGH NStZ 2016, 357 ff.); es sei denn besondere Umstände treten hinzu; so wenn Äußerungen in früheren Urteilen unnötige und sachlich unbegründete Werturteile über einen der jetzigen Angeklagten enthalten oder wenn ein Richter sich bei seiner Vorentscheidung in sonst unsachlicher Weise zum Nachteil des Angeklagten geäußert hat (BGHSt 50, 216 (221); 21, 142; 21, 334 (341); 24, 336 (337); BGH NStZ 1996, 323; 2011, 44; 2012, 519 (520); 2015, 46; 2018, 550, 551; BGH NStZ-RR 2018, 186 ff. hierzu Anm. *Ventzke* in NStZ 2018, 484, 485; BGH NStZ-RR 2018, 252; BGH NJW 2014, 2372 ff.; BGH StraFo 2016, 289 (290); vgl. auch EGMR NJW 2007, 3553; *Schmitt* in Meyer-Goßner/Schmitt Rn. 13; *Weßlau/Deiters* in SK-StPO Rn. 32; aA *Bockemühl* in KMR Rn. 23). Die schnelle Abtrennung des Verfahrens gegen einen geständigen Mitangeklagten kann bei den Mitangeklagten die Besorgnis begründen, die erkennenden Richter vermischten die Beweisergebnisse beider Verfahren und behandelten diese als Einheit, wenn die Einlassung des geständigen Angeklagten für glaubhaft und das Ermittlungsergebnis als keine andere Deutung zulassend bezeichnet wird (BGH NStZ 2012, 519 (521)).

- 11 Ein Richter darf über ein **Befangenheitsgesuch**, in dem geltend gemacht wird, der jetzt abgelehnte Richter habe ein **gegen ihn selbst** gerichtetes Befangenheitsgesuch fehlerhaft abgelehnt, grundsätzlich nicht sachlich entscheiden; entscheidet er dennoch, so begründet dies idR die Besorgnis der Befangenheit (BGH NStZ 1984, 419 f.; BGH NJW 1992, 763; BGH NStZ 2012, 45). Dieser Grundsatz gilt freilich, wie der 2. Strafsenat auf Anfrage des 1. Strafsenats klargestellt hat (BGH NJW 1992, 763), nicht ausnahmslos. Es kommt auf den von dem Richter vertretenen Rechtsstandpunkt an, zB in der dienstlichen Äußerung (BGH NStZ 1994, 447; BVerfG NJW 1995, 2914). Zur gleichzeitigen Ablehnung mehrerer Richter mit gleichgerichteter Begründung → § 27 Rn. 3 f.). Ein Richter kann nicht allein deshalb als befangen gelten, weil er in einem früheren Verfahren mit anderem Schuldvorwurf gegen den Angeklagten **als StA tätig** gewesen ist (BGH Urteil v. 14.7.1977 – 5 StR 256/77; BGH Beschl. v. 22.1.1990 – RIZ 4/89; *Conen/Tsambikakis* in MüKoStPO Rn. 59). Mit dem wertenden Vorbringen, der Richter habe als StA in diesem Verfahren „ein hohes Strafmaß beantragt“, wird kein Umstand behauptet, der einen besonnenen Angeklagten an der Unparteilichkeit des Richters zweifeln lassen kann (BGH 14.6.1977, 5 StR 256/77). Auch die Mitwirkung als Richter in einem zurückliegenden Zivilprozess, der denselben Sachverhalt wie das Strafverfahren betraf, reicht für sich allein zur Annahme der Besorgnis der Befangenheit nicht aus. Ein Richter, der in einem früheren Zivilprozess den Gegner des jetzigen Angeklagten oder des Verteidigers vertreten hat, ist dagegen idR befangen.
- 12 **dd) Verhalten oder Äußerungen des Richters.** Die weitaus meisten Fälle von Ablehnungsgesuchen gem. § 24 Abs. 2 werden in der Praxis aufgrund von **Äußerungen, Maßnahmen oder Verhalten** abgelehnter Richter im Rahmen oder bei der Vorbereitung der **Hauptverhandlung** gestellt. Das Verhalten des Richters vor oder während der Hauptverhandlung kann die Ablehnung begründen, wenn zu besorgen ist, dass er nicht unvoreingenommen an die Sache herangeht, insbesondere von der Schuld des Angeklagten bereits endgültig überzeugt ist (BGHSt 48, 4 (8); *Schmitt* in Meyer-Goßner/Schmitt Rn. 15; *Weßlau/Deiters* in SK-StPO Rn. 34).
- 13 **(1) Aufgrund von Verhalten oder Äußerungen eines Richters** ist in folgenden Fällen ein **Ablehnungsgrund bejaht** worden: Mitteilung der dem Angeklagten zur Last gelegten Vorgänge an die Presse als feststehende Tatsachen (BGHSt 4, 264); Erklärung gegenüber dem Angeklagten vor Eröffnung des Hauptverfahrens, für das Gericht stehe auf Grund der Strafliste fest, dass er „der Typus des Gewohnheitsverbrechers“ sei (BGH NJW 1961, 789); Hinweis des Richters in einer Zwischenentscheidung, seine Überzeugung von der Schuld des Angeklagten stehe fest (BGH GA 1962, 282); Anregung einer Ergänzung der Anklage, damit die Überführung des Angeklagten erleichtert werde (BGH MDR 1957, 653); Aufsuchen eines in Haft befindlichen Mitangeklagten in der Zelle, um ihm persönlich einen Beschluss zu übergeben und sich mit ihm über das Verfahren und Privates zu unterhalten (BGH NStZ 1983, 359); Erwecken des Eindrucks, ein in der Hauptverhandlung verkündeter Haftbefehl sei ergangen, weil der Verteidiger eines Mitangeklagten die Aufhebung des gegen seinen Mandanten erlassenen Haftbefehls beantragt hatte (BGH wistra 2000, 24); Unterbrechen des Angeklagten bei Beginn seiner Einlassung zur Sache mit der Bemerkung, er habe nicht das Recht, solchen „politischen Quatsch“ von sich zu geben (LG Freiburg StV 1982, 112); Vorhalt „Sie lügen nach Aktenlage unverschämt“ an den Angeklagten (BayObLG NJW 1993, 2948); Abgeben einer dienstlichen Erklärung zu einem Ablehnungsgesuch, die in einem entscheidenden Punkt unzutreffend ist (BGH v. 20.10.1978, 2 StR 356/78); Bemerkung bei offener Beweislage, ein Zeuge habe „jetzt

endlich die Wahrheit gesagt“ (BGH GA 1978, 243); Ratschlag an die Ehefrau des Angeklagten, sie solle sich mit ihrem Ehemann nicht versöhnen und von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht keinen Gebrauch machen (BGHSt 1, 34); Erzeugen des Eindrucks, der Richter habe sich in seiner Überzeugung hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme bereits endgültig festgelegt (BVerfG ZJJ 2009, 260 (261); BGH NStZ-RR 2004, 208; BGH, Beschl. v. 30. Juli 2013 – 4 StR 190/13); wenn er bei der Vernehmung eines Entlastungszeugen seine feste Überzeugung von der Unwahrheit der Aussage erkennen lässt (BGH NJW 1984, 1907 (1909); BVerfG ZJJ 2009, 260 (261)); wenn Äußerungen des Vorsitzenden nur dahin zu verstehen sind, der Vorsitzende sei von vornherein nicht gewillt, die vom Verteidiger gestellten Beweisangebote als ernsthaften Beitrag zur Wahrheitsfindung aufzufassen (BGH NStZ 2012, 570 (571); siehe auch BGH Beschl. v. 12.2.2013 – 2 StR 536/12); Bemerkung, der Zeuge habe die Wahrheit zu sagen, und wenn er das nicht wolle, solle er „gefälligst die Klappe halten“ (BGH NJW 1984, 1907); diskriminierend gefärbte, auf die ethnische Herkunft des Angeklagten abstellende Charakterisierungen (BGH NStZ-RR 2004, 208f); Hinweis an den Angeklagten, nachdem dieser in der Hauptverhandlung seinem Wahlverteidiger das Mandat entzogen hatte: „Die Folgen werden Sie zu tragen haben“ (BGH 14.11.1967, 5 StR 439/67); Äußerung in der Hauptverhandlung: „Wir werden die Sache nicht platzen lassen, auch auf die Gefahr hin, dass wir aufgehoben werden“ (BGH MDR 1972, 571 [D.]); Hinweis an den Angeklagten, dieser solle sich, statt ein Rechtsmittel zu betreiben, lieber bei dem Verletzten entschuldigen (OLG Köln StV 1988, 287); Erklärung gegenüber dem Vorgesetzten des Sitzungsstaatsanwalts, dieser fungiere als „vierter Verteidiger“ (BGH NStZ 1991, 348); Äußerung der Ansicht, der Angeklagte würde, wenn er Gelegenheit dazu hätte, Richter des gegen ihn laufenden Verfahrens erschießen (BGH NJW 1976, 1462); Hinweis an den Angeklagten, in anderen Ländern würde diesem die Todesstrafe drohen (BGH NStZ 1991, 226). Befragung eines Mithäftlings des Angeklagten nach den Strafmaßvorstellungen des Angeklagten außerhalb der Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten lässt besorgen, der Richter stehe dem Angeklagten nicht mehr unparteiisch und unvoreingenommen gegenüber (BGH NStZ 2016, 217 (218)). Private mehrfache Nutzung eines Mobiltelefons während laufender Hauptverhandlung kann die Besorgnis begründen, der Richter habe sich mangels uneingeschränkter Interessen an der Beweisaufnahme auf ein bestimmtes Ergebnis festgelegt (BGH NJW 2015, 2986).

Grobe, insbesondere objektiv willkürliche (BayObLG DRiZ 1977, 244) oder auf Missachtung 14 grundlegender Verfahrensrechte von Prozessbeteiligten beruhende **Verstöße gegen Verfahrensrecht** können die Ablehnung rechtfertigen (BGH wistra 1985, 27): Behandeln des Angeklagten unter Verletzung des richterlichen Stils in unangemessener oder gar ehrverletzender Weise (BGH MDR 1971, 547); bewusstes Versagen des rechtlichen Gehörs (BGH VRS 41, 203 (205); Schleswig SchlHA 1976, 44); unberechtigte Beschränkung des Fragerechts (BGH StV 1985, 2); grob unsachliche Äußerung von Unmut über von dem Verteidiger gestellte Beweisangebote (BGH NStZ 1988, 372); Entbinden eines Pflichtverteidigers von der Verteidigung, weil nicht erkennbar sei, ob der Rechtsanwalt einen Langbinder trage (BGH NStZ 1988, 510); gänzlich unangemessene Reaktion auf ein Verhalten des Verteidigers (BGH StV 1993, 339); Schließen der Beweisaufnahme und Aufforderung an die Staatsanwaltschaft, das Schlussplädoyer zu halten, obgleich der Verteidiger bei schwieriger Beweislage weitere Beweisangebote angekündigt hat (BGH NStZ 2003, 666); Äußerungen des Vorsitzenden, die den Eindruck erwecken, er ziehe eine schnelle Prozess erledigung einer sachgemäßen Aufklärung vor (BGH NStZ-RR 2012, 211); ironische Bemerkung vor der Beratung über Beweisangebote des Verteidigers zur voraussichtlichen Kürze der für ihre Ablehnung erforderliche Zeit (BGH NStZ 2006, 49), Verheimlichen der Ergebnisse von Nachermittlungen während einer laufenden Hauptverhandlung (BGH StV 1995, 396); Unterlassen der Unterrichtung des Verteidigers über den Eingang von weiterem belastendem Aktenmaterial kurz vor der Einlassung des Angeklagten zur Sache (BGH NJW 2006, 854); Weigerung, einen Befangenheitsantrag entgegen zu nehmen mit der Bemerkung, der Verteidiger wolle „ohnehin nur Sand ins Getriebe streuen“ (BGH StV 2005, 531); Weigerung der Strafvollstreckungskammer, einem Privatgutachter die Teilnahme im Anhörungstermin nach § 454 Abs. 2 S. 3 zu gestatten (OLG Hamm NStZ-RR 2016, 319); Bestellung eines nicht gewünschten Pflichtverteidigers aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung (OLG Dresden StV 2010, 475) oder Widerruf einer Pflichtverteidigerbestellung, ohne dass hierzu durch ein schwerwiegendes Fehlverhalten des Verteidigers hinreichender Anlass gegeben ist, so dass beim Angeklagten der Eindruck entsteht, der Richter wolle „unbequemes“ Verteidigerverhalten sanktionieren (KG StV 2008, 68 (69) mAnm *Dalimeyer*); die in dem Widerruf der Pflichtverteidigerbestellung liegende Machtdemonstration trifft auch die Verteidigungsbereitschaft des Angeklagten (BGH NStZ-RR 2016, 115).

Das Ausüben von **Druck**, um den Angeklagten dazu zu bringen, auf sein Schweigerecht zu 15 verzichten und ein **Geständnis** abzulegen, stellt einen Verstoß gegen einen fundamentalen Grundsatz des geltenden Strafverfahrensrechts dar (§ 136 Abs. 1 S. 2) (BGH NStZ 1985, 205; NStZ-RR 2004, 208 (209); 2007, 116 (118)). Die Besorgnis der Befangenheit kann daher zB begründet sein durch den Versuch, den (schweigenden) Angeklagten durch scharfe Vorhaltungen zu einer Schilderung des Tathergangs (BGH NJW 1959, 55) oder zu einem Geständnis zu drängen (BGH NJW 1982, 1712); durch den Hinweis an den nicht geständigen Angeklagten, fehlende Einsicht in das Unrecht der Tat könne (konkret) **strafscharfend** berücksichtigt werden (BGH StV 2002, 115); durch wiederholtes

Drängen des Angeklagten zu einem Geständnis, der an seinem Schweigen festhält (BGH NStZ 2007, 711); durch verletzende Vorhaltungen bei der Vernehmung des Angeklagten zur Sache und Bezeichnung des Angeklagten als Feigling, weil er nicht für seine Tat eintreten wolle (BGH 4 StR 203/57); durch die Frage an den bestreitenden oder schweigenden Angeklagten, wie lange er sich „das“ (gemeint: das in ihrer Aussage zum Ausdruck kommende Leiden einer durch die Tat geschädigten Zeugin) „noch anhören wolle“ (BGH StV 2007, 449).

- 16 (2) **Keinen Ablehnungsgrund** begründen **Verfahrensverstöße**, namentlich rechtlich fehlerhafte Maßnahmen oder Zwischenentscheidungen, die auf einem tatsächlichen Irrtum (BGH VRS 41, 203) oder auf einer unrichtigen Rechtsansicht beruhen (BGH VRS 41, 203; BGH 1962, 748; BGH GA 1961, 115), sofern diese nicht ganz fernliegend ist (BGH NJW 1984, 1907, 1909) oder den Eindruck der **Willkür** vermittelt (BGH NJW 1998, 2458 (2459) – in BGHSt 44, 26 ff. nicht abgedruckt; BGH 5 StR 380/04; BGHSt 51, 333; NStZ 1994, 447; 2007, 163; 2010, 342). Anders ist es, wenn etwa ein in Verteidigungsrechte des Angeklagten eingreifendes Verhalten des Richters der **gesetzlichen Grundlage** entbehrt oder wenn ein Richter auf berechtigte Anliegen eines Verteidigers ganz **unangemessen** reagiert (BGH StV 1993, 339; 1995, 396; 1995, 531 (532)).
- 17 **Kein Befangenheitsgrund** ist zB in folgenden Fällen angenommen worden: Terminierung eines Verfahrens mit einfacher Sach- und Rechtslage auf den zweiten Tag nach der Urlaubsrückkehr des Verteidigers, nachdem ein festgesetzter Termin wegen dessen Urlaub bereits verlegt worden war (BayObLG NStZ-RR 2002, 77); Rat zur Rechtsmittelrücknahme wegen geringer Erfolgsaussichten (RGSt 60, 43 (44); Köln JMBINW 1956, 284); irrümliches Erteilen einer unrichtigen Rechtsmittelbelehrung an den Angeklagten in einem früheren Stadium des Verfahrens (BGH v. 8.3.1979, 4 StR 708/78); Fehler bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung (BGH 5 StR 654/74); telefonischer Hinweis an einen Zeugen, der Angeklagte könne während der Vernehmung möglicherweise entfernt werden (BGH v. 12.5.1981, 5 StR 132/81); vorzeitiger Abbruch einer Zeugenvernehmung wegen Schließung des Dienstgebäudes und Zulassung weiterer Fragen nur bei Stellung von Beweisanträgen (BGH NStZ 2007, 281 f.); ergänzende Belehrung eines Zeugen, der berechtigt von seinem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hat (BGH NStZ 2010, 342); offensichtlich fehlerhafte Zurücknahme einer Pflichtverteidigerbestellung (BGH NJW 1990, 1373; BayObLG DRiZ 1977, 314; *Schmitt* in Meyer-Goßner/Schmitt Rn. 14; siehe aber → Rn. 14); (umstrittene) Entscheidung, von Verteidigern verfasste Erklärungen nicht als Einlassungen der Angeklagten verlesen zu lassen (BGH NStZ 2008, 349); ob das Setzen einer zu kurzen Frist zur Stellung von Beweisanträgen ein die Besorgnis der Befangenheit begründender Umstand ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab (BVerfG NJW 2010, 2036). Bemerkungen in einem Beschluss, die Ausführungen des Verteidigers seien unverschämmt, hätten nötigen Charakter wurden im Ergebnis nicht als Ablehnungsgrund anerkannt (BGH Beschl. v. 12.2.2013 – 2 StR 536/12 = *Cierniak/Niehaus* NStZ-RR 2015, 65 (66)). Die Anordnung den Angeklagten beschwerender medizinischer Untersuchungen zur Überprüfung seiner Verhandlungsfähigkeit (Anordnung, Erbrochenes zur Untersuchung durch den Sachverständigen aufzubewahren) bietet regelmäßig keinen Grund zur Annahme der Voreingenommenheit (BGH NStZ 2016, 164 ff. mAnm *Kudlich*). Einen Ablehnungsgrund hat der BGH verneint, wenn das Revisionsgericht, das sich grundsätzlich nicht für ordnungsgemäß besetzt hält, nach Aussetzung des Verfahrens und Beibehaltung der Geschäftsverteilung durch Präsidiumsbeschluss, nunmehr gleichwohl im Hinblick auf das rechtsstaatliche Beschleunigungsgebot und das Gebot der Rechtsschutzgewährung in der Sache entscheidet (BGH StV 2012, 449; BGH Beschl. v. 7.11.2012 – 2 StR 629/11).
- 18 **Keinen Befangenheitsgrund** ergeben idR **einmalige Unmutsäußerungen** aus nachvollziehbarem Anlass oder als Reaktion auf provozierendes Verhalten anderer Verfahrensbeteiligter, wenn sie in nicht überzogener Form erfolgen und bei verständiger Würdigung nicht befürchten lassen, sie seien Ausdruck einer in der Sache voreingenommenen Haltung (BVerfG ZJJ 2009, 260 (261); BGH NStZ-RR 2004, 208; BGH NStZ 2012, 570); so zB die Bemerkung, der Angeklagte solle sein „dummes Geschwätz lassen“, nachdem er den Ablauf der Verhandlung mehrfach gestört hatte (BGH MDR 1971, 17 [D.]); die Äußerung: „Ich verbitte mir Ihre Belehrungen“ gegenüber dem Verteidiger nach Unterbrechung durch diesen bei Ausübung des Fragerechts (BGH NStZ 1995, 18 [K]); die Zustimmung zu der polemischen Frage des Verteidigers „Sie wollen wohl die Hauptverhandlung unter allen Umständen zu Ende führen“ (BGH v. 17.7.1973, 1 StR 61/73); Äußerung eines Richters, er lasse sich „nicht an der Nase herumführen“ (BGH 1 StR 362/70); der tadelnde Hinweis „nun mandeln Sie sich doch nicht so auf“ (BGH NStZ 2011, 228); Abschalten des Mikrofons, nachdem der Verteidiger bei angespannter Verhandlungsatmosphäre seine Lautstärke so gesteigert hatte, dass er auch ohne Verstärkung von allen Beteiligten gut zu verstehen ist (BGH NStZ 1995, 18); drastisch oder volkstümlich formulierte Unmutsäußerungen („Der Steuerzahler bedankt sich für solche Anträge!“; „Uns ist hier nichts zu teuer“) über Beweisanträge der Verteidigung, die nach mehrmonatiger Hauptverhandlung kurz vor dem beabsichtigten Schluss der Beweisaufnahme gestellt wurden (BGH NStZ-RR 1996, 200).
- 19 **An der Grenze** stehen Äußerungen, aus denen je nach der Verfahrenssituation im Einzelfall nur ein nachvollziehbarer Unmut oder eine Manifestation u. U. unpassenden Humors, ggf. aber auch ein Hinweis auf eine tatsächlich bestehende Voreingenommenheit in der Sache geschlossen werden

könnten; zB die Äußerung: „Ich kann mir vorstellen, Herr Rechtsanwalt, dass Ihnen diese Aussagen nicht passen!“ (BGH v. 17.7.1973, 1 StR 61/73); Äußerung gegenüber dem Angeklagten, nachdem dieser seine Beteiligung an zwei Einbruchdiebstählen eingestanden und einen Vorhalt mit ungebührlichem Lachen beantwortet hat: „Das Lachen wird Ihnen noch vergehen. Sie werden nach der Verhandlung noch weinen“ (BGH v. 10.5.1960, 5 StR 127/60).

(3) Auch ein Verhalten im Zusammenhang mit **Absprachen** kann im Einzelfall die Besorgnis der Befangenheit begründen (Zschockelt NStZ 1991, 305). Einem Richter ist es zwar grundsätzlich nicht verwehrt, zum Zwecke der Förderung des Verfahrens mit den Verfahrensbeteiligten Kontakt aufzunehmen (BGHSt 42, 46 (47); BGH NStZ 2008, 228 (229); NStZ 2009, 701; *Siolek* in Löwe/Rosenberg Rn. 59; *Conen/Tsambikakis* in MüKoStPO Rn. 43); er hat dabei aber stets die gebotene Zurückhaltung zu wahren, um jeden Anschein der Parteilichkeit zu vermeiden (BGH NStZ 1985, 36 (37); 2009, 701; BGH StV 2011, 72 (73); *Weßlau/Deiters* in SK-StPO Rn. 41). Eine offene kommunikative Verhandlungsführung stellt die Unvoreingenommenheit des Gerichts nicht in Frage, solange sie transparent bleibt und kein Verfahrensbeteiligter ausgeschlossen ist (BVerfG NJW 2013, 1058 (1068)). Vorgespräche müssen nicht zwingend stets mit sämtlichen Verfahrensbeteiligten zugleich geführt werden (BGH StV 2011, 72 f.; 2014, 513; *Schmitt* in Meyer-Goßner/Schmitt Rn. 17). Allerdings bedarf es der anschließenden Information sämtlicher Verfahrensbeteiligter in öffentlicher Hauptverhandlung über den Inhalt, den Verlauf und die Ergebnisse der außerhalb dieser geführten (BGH StV 2014, 513). Ob ein Verfahrensbeteiligter aus der Kontaktaufnahme mit dem Verteidiger eines Angeklagten eine Besorgnis der Befangenheit ableiten kann, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, unter anderem davon, ob er Grund zu der Annahme hat, ein solches Gespräch könne sich zu seinen Ungunsten auswirken (BGH NStZ 2008, 229; NStZ 2009, 701; BGH NStZ 2011, 44; BGH StV 2011, 72 (73); zusammenfassend hierzu *Schmitt* StraFo 2012, 386 (391)). Befangenheit ist zB angenommen worden bei einer Verständigung zwischen Gericht und **Mitangeklagtem**, ohne den Angeklagten zu beteiligen (BGHSt 37, 99; BGH NStZ-RR 2011, 103; *Siolek* in Löwe/Rosenberg Rn. 60); bei unzulässigen Zusagen außerhalb der Hauptverhandlung ohne Beteiligung der StA (vgl. BGH NStZ 2003, 563; *Siolek* in Löwe/Rosenberg Rn. 61); wenn Äußerungen des Richters den Eindruck erwecken, er ziehe eine schnelle Prozess erledigung einer sachgemäßen Aufklärung vor (BGH NStZ-RR 2012, 211). Über Verständigungsgespräche mit einzelnen Verfahrensbeteiligten außerhalb der Hauptverhandlung hat der Vorsitzende auch bei einem ergebnislosen Verlauf in der Hauptverhandlung alle Verfahrensbeteiligten umfassend zu unterrichten (BGHSt 37, 99; BGH NStZ 2009, 701); nur auf diese Weise kann von vornherein jedem Anschein der Heimlichkeit und der hieraus entstehenden Besorgnis der Befangenheit vorgebeugt werden (BGH StV 2011, 72 (73)); auf Verständigungsgespräche in Parallelverfahren nicht übertragbar (BGH StV 2011, 72; BGH StraFo 2012, 137); durch die unzureichende Erfüllung von Transparenz- und Mitteilungspflichten von Verständigungsgesprächen, die allein Mitangeklagte betroffen haben, können daran nicht beteiligte Angeklagte selbst bei einem einheitlichen Verfahren regeln. nicht in eigenen Rechten betroffen sein (BVerfG NStZ 2014, 528; BGH NStZ 2015, 417; NStZ 2016, 357 (360)). Die Besorgnis der Befangenheit kann durch nachträgliche Herstellung von Transparenz selbst noch im Ablehnungsverfahren wieder ausgeräumt werden (BGH NStZ-RR 2011, 103; nach *Conen/Tsambikakis* in MüKoStPO Rn. 46 soll dies nur für Gespräche gelten, die dem Gericht gleichsam aufgedrängt wurden, nicht für vom Gericht initiierte Gespräche). Auf die Bekanntgabe der nach Einschätzung der Strafkammer angemessenen **Strafobergrenze** kann die Rüge der Befangenheit nicht gestützt werden (BGH NStZ 2008, 170 (172)). Die schon nach früherer Rechtslage als zulässig angesehene Mitteilung der Strafobergrenze im Falle eines Geständnisses hat der Gesetzgeber mit Erlass des Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vom 29.7.2009 (BGBl. 2009 I 2353; § 257c StPO) ausdrücklich gebilligt (BVerfG NJW 2013, 1058 (1068) BGH NStZ 2011, 590). Der Angeklagte darf aber weder durch Drohung mit einer höheren Strafe noch durch Versprechen einer schuldunangemessenen milden Strafe zu einem Geständnis gedrängt werden (BGHSt 43, 195, (204, 209); 50, 40 (50); BGH StV 2005, 201; BGH NStZ 2008, 170 (171)); eine solche „**Sanktionsschere**“ wird als unzulässiges Druckmittel gewertet und kann die Ablehnung rechtfertigen (BGH StV 2009, 168; BGH StV 2009, 171; *Siolek* in Löwe/Rosenberg Rn. 63; → § 257c Rn. 75, 84; *Weßlau/Deiters* in SK-StPO Rn. 42). Besorgnis der Befangenheit ist auch begründet, wenn das Gericht nach Vorberatung über die Strafobergrenze den Eindruck erweckt, sich insoweit ohne Rücksicht auf den Umfang des Geständnisses und den weiteren Verlauf der Hauptverhandlung vorbehaltlos und endgültig festgelegt zu haben (BGHSt 45, 312; vgl. BGH NStZ 2011, 590; BGH NStZ-RR 2012, 211 f.; *Siolek* in Löwe/Rosenberg Rn. 63; *Cirener* in BeckOK-StPO Rn. 18 ff.). Die vorschnelle Abtrennung des Verfahrens gegen den geständigen Angeklagten und dessen Verurteilung zu einer milden Freiheitsstrafe – nach Absprache – kann für die schweigenden Mitangeklagten die Besorgnis begründen, das Gericht werde auch in ihrem Verfahren der Version des aussageberechtigten Angeklagten folgen (BGH NStZ 2012, 519 ff.) Ein Ablehnungsgrund liegt in der Zusage, bei Geständnis eine Begutachtung zur Sicherungsverwahrung zu stoppen (BGH NStZ-RR 2007, 116 (118); *Weßlau* in SK-StPO Rn. 42).

Nach einer **gescheiterten Verständigung** geht das Gesetz von einer fortbestehenden Unbefangenheit des Gerichts aus (*Siolek* in Löwe/Rosenberg Rn. 65). Die „strukturell besonders naheliegende

Voreingenommenheit“ der Verständigungsrichter nach Scheitern der Verständigung (*Isfen* ZStW 125, 325 (329 ff.); *Velten* in SK-StPO § 257c Rn. 47) ist aber jedenfalls wegen weiterer Hinweise auf eine individuelle Befangenheit im Einzelfall zu beachten. Wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, das Gericht trauere der fehlgeschlagenen Absprache nach oder das Gericht mache den Angeklagten für deren Scheitern verantwortlich, kann dies die Ablehnung begründen (BGH NStZ 2012, 211; *Eschelbach* in BeckOK-StPO § 257c Rn. 39.2; *Conen/Tsambikakis* in MüKoStPO Rn. 47; *Siolek* in Löwe/Rosenberg Rn. 65). Äußerungen des Vorsitzenden zu einer gescheiterten Verständigung können Anlass geben, an der Unvoreingenommenheit zu zweifeln; in der Äußerung, „die Kammer stehe grundsätzlich dazu, was sie gesagt hat“, nachdem die Staatsanwaltschaft eine Verständigung auf der Grundlage der bekanntgegebenen Strafobergrenze abgelehnt hatte, hat der BGH noch keinen Ablehnungsgrund gesehen (BGH NStZ 2011, 590; *Siolek* in Löwe/Rosenberg Rn. 57/62; *Cirener* in BeckOK-StPO Rn. 25.2). Zur Befangenheitsrüge nach Verständigung gemäß § 257c StPO → § 28 Rn. 12; → § 257c Rn. 67, 84; *Eschelbach* in BeckOK-StPO § 257c Rn. 50.1.

- 22 (4) Zur Ablehnung eines Richters wegen Befangenheit können im Einzelfall auch **Äußerungen** in einer **wissenschaftlichen Fachpublikation**, im Rahmen von Vorträgen oder in Lehrveranstaltungen führen. Es kommt dabei nicht darauf an, ob der Richter diese Folge seiner Äußerung hätte erkennen müssen und ob ihm der Vorwurf einer Verletzung seiner richterlichen Dienstpflichten (§ 39 DRiG) zu machen ist (BVerfG NJW 1996, 3333). Nicht ausreichend ist freilich das bloße Vertreten wissenschaftlicher oder rechtspol. Ansichten oder die frühere Abgabe einer gutachtl. Meinungsäußerung (BVerfGE 1, 66 (69)) sowie das Äußern einer Rechtsansicht (BGH NStZ 1989, 220 (M); BVerfGE 4, 143) zu einer allgemeinen Rechtsfrage, die sich in konkretisierter Form auch im aktuell zu entscheidenden Verfahren stellt. Ein Fall des Abs. 2 kann nur dann gegeben sein, wenn die Äußerung bei verständiger Würdigung die Annahme nahelegt, der Richter sei in dieser Frage bereits endgültig festgelegt und werde etwa künftig zu entscheidende Fälle nur als „Gelegenheit“ behandeln, seine schon feststehende Ansicht umzusetzen. Eine besonders intensive **Medien-Berichterstattung** oder eine „Vorverurteilung“ durch die Medien als solche ist nicht geeignet, die Richter – auch die Laienrichter – als befangen anzusehen (BGHSt 22, 289 (294)). Der Umgang eines erkennenden Richters mit der **Presse** begründet grds. nicht die Besorgnis der Befangenheit, selbst dann nicht, wenn das Verhalten des Richters persönlich motiviert oder sogar unüberlegt war (BGH NJW 2006, 3290 (3295 ff.); vgl. aber auch EGMR NJW 2006, 2901). Eine Ablehnung kommt allerdings in Betracht, wenn ein Richter auf Grund von Medienberichten ein den Eindruck der Befangenheit nahelegendes Verhalten an den Tag legt (*Roxin* § 9 III) oder sich in einer Weise an Berichterstattungen beteiligt, welches die Gebote der Distanz und Unparteilichkeit verletzt, etwa durch einseitige oder für einzelne Verfahrensbeteiligte nachteilige Informationen an Pressevertreter, tendenziöse „Hintergrundgespräche“, Interviews oder TV-Auftritte (BGH NStZ-RR 2007, 57). Auch der Inhalt eines öffentlichen und somit für alle Verfahrensbeteiligten zugänglichen Facebook-Profiles eines Vorsitzenden Richters kann im Einzelfall die Besorgnis der Befangenheit begründen (BGH NStZ 2016, 218 (219) mAnm *Ventzke*; *Schmitt* in Meyer-Goßner/Schmitt Rn. 9).
- 23 **4. Antragsrichtung.** § 24 gestattet nur die **Ablehnung einzelner Richter**, nicht die Ablehnung eines **Kollegialgerichts** als Ganzes (BVerfGE 11, 1 (3); 46, 200; BGH MDR 1955, 271 [D]); BGH NStZ 1995, 18 [K]; stRspr → § 338 Rn. 61); ein danach unzulässiges Ablehnungsgesuch kann von dem „abgelehnten Gericht“ selbst verworfen werden (BGH NStZ 1995, 18 [K]; → § 26a Rn. 2). Statthaft ist es aber, dass in einem **zusammenfassenden Gesuch** für mehrere oder alle Mitglieder eines Kollegialgerichts jeweils individuelle Ablehnungsgründe dargetan werden, auch wenn diesen jeweils derselbe Sachverhalt zugrunde liegt (stRspr). Entsprechende Anträge sind daher zunächst auszulegen; es ist zu prüfen, ob nicht in einer möglicherweise ungeschickt gewählten Formulierung (zB „Ablehnung der Kammer“) die Ablehnung der einzelnen Richter enthalten ist (BGHSt 23, 200 (202)).
- 24 **5. Ablehnungsberechtigte (Abs. 3 S. 1). Das Ablehnungsrecht** steht der **StA**, dem **Privatkläger** und den **Beschuldigten** zu. Außer diesen in Abs. 3 S. 1 Genannten sind im Rahmen ihrer Beteiligung am Verfahren ablehnungsberechtigt: Der **Nebenkläger** (§ 397 Abs. 1 S. 3); der **Beschuldigte** im Sicherungsverfahren (§ 414 Abs. 1); der Einziehungsbeteiligte und der Nebenbetroffene (§§ 427 Abs. 1, 438 Abs. 1, Abs. 3); der Beteiligte im Verfahren bei Festsetzung von Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen (§ 444 Abs. 1 S. 1, § 444 Abs. 2 S. 2, § 433 Abs. 1); der Antragsteller im Klageerzwingungsverfahren (§ 172 Abs. 2) bis zum Erlass der Entscheidung (OLG Saarbrücken NJW 1975, 399; OLG Hamm NJW 1976, 1701; *Siolek* in Löwe/Rosenberg Rn. 66).
- 25 **Kein Ablehnungsrecht** haben Zeugen, Sachverständige und bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen im Ordnungsmittelverfahren (§§ 70, 77; §§ 177, 180, 181 GVG). Auch dem **Verteidiger** (§ 138) oder einem RA als Beistand eines Privatklägers (§ 387) steht **kein eigenes Ablehnungsrecht** zu; wenn der Verteidiger einen Richter ablehnt, ist aber regelmäßig anzunehmen, dass dies für den Angeklagten geschieht (*Schmitt* in Meyer-Goßner/Schmitt Rn. 20; *Siolek* in Löwe/Rosenberg Rn. 66).